

Dienstanweisung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
des Flecken Delligsen

Der Rat des Flecken Delligsen hat am 21.09.2005 folgende Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Flecken Delligsen beschlossen.

Gemäß § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19 Febr. 2004 (Nieders. GVBl. S. 63) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (Nds. MBl. 1974 S. 465) sowie § 11 NKAG vom 11. Februar 1992 (Nieders. GVBl. S. 29) wird nach Maßgabe dieser Bestimmung folgendes bestimmt:

1. Stundung von Ansprüchen

1.1. Begriffsbestimmung

Stundung bedeutet das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung auf einen bestimmten Zeitpunkt oder die ratenweise Entrichtung einer Forderung zu bestimmten Zeitpunkten mit bestimmten Beträgen.

1.2. Voraussetzungen

- (1) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

1.3. Zuständigkeit

Über Anträge auf Stundung von Forderungen entscheidet:

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € im Einzelfall, wenn die Forderung höchstens 24 Monate gestundet wird.

- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

1.4. Verfahren

- (1) Eine Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Es ist jeweils eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (2) Wird die Stundung durch einräumen von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung mit dem gesamten Betrag sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistungen einer Rate um zwei Wochen überschritten wird.
- (3) Für die Dauer der gewährten Stundung sind Zinsen zu erheben. Die Berechnung der Zinsen richtet sich nach § 238 der AO.
- (4) Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde.
- (5) Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn
 - a) der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder
 - b) die Zinsen gem. § 239 (2) AO nicht zu erheben sind
- (6) Anträge auf Gewährung von Stundungen bzw. auf Herabsetzung oder Nichterhebung von Stundungszinsen sind vom Anspruchsgegner ausreichend zu begründen. Der Antragsteller ist grundsätzlich beweispflichtig.

2. Niederschlagung

2.1 Begriffsbestimmung

Die Niederschlagung einer Forderung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird, ohne auf den Anspruch zu verzichten.

2.2 Voraussetzung

- (1) Eine Niederschlagung von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

a) Befristete Niederschlagung

Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würden.

b) Unbefristete Niederschlagung

Von der Weiterverfolgung eines Anspruches kann endgültig abgesehen werden, wenn die Einziehung dauernd ohne Erfolg bleiben wird.

Dies ist unter anderem der Fall bei

- mehreren fruchtlos gebliebenen Vollstreckungen,
- bei Tod des Anspruchsgegners
- bei unbekanntem Aufenthalt

Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zu der Höhe des Anspruches unangemessen hoch sind.

Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der sonstige anteilige Verwaltungsaufwand.

2.3 Zuständigkeit

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € im Einzelfall
- b) der Verwaltungsausschuss in allen übrigen Fällen.

2.4 Verfahren

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Anspruchsgegners. Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt, ist eine weitere Rechtsverfolgung nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

(2) Wird eine unbefristete oder befristete Niederschlagung ausgesprochen, so sind die zum Soll gestellten Beträge in Abgang zu bringen.

(3) Befristete Niederschlagungen sind in einer besonderen Liste zu erfassen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Die Verjährung des Anspruches ist rechtzeitig zu unterbrechen.

- (4) Unbefristete Niederschlagungen sind ebenfalls in einer Liste zu erfassen. Eine Überwachung bzw. eine erneute Überprüfung ist jedoch nicht erforderlich.

3. Erlass von Forderungen

3.1 Begriffsbestimmung

Der Erlass ist eine Maßnahme mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

3.2 Voraussetzungen

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

3.3 Zuständigkeit

Über den Erlass von Forderungen entscheidet

- a) der Bürgermeister bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 € im Einzelfall
- b) der Verwaltungsausschuss bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € im Einzelfall
- c) der Gemeinderat in allen übrigen Fällen

3.4 Verfahren

In der Regel müssen dem Erlass eines Anspruches fruchtlose Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorausgegangen sein bzw. anderweitig dargetan sein, dass die Weiterverfolgung des Anspruches für dauernd unmöglich erscheint.

Eine Mitteilung an den Antraggegner ist nur dann angebracht, wenn der Erlass des Anspruches von ihm beantragt wird.

- 3.5.** Die Gremien sind bei einem Erlass von Forderungen, die sich aus einem Insolvenzverfahren im Rahmen der Schuldnerberatung und/oder durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts ergeben, entsprechend der Zuständigkeit nach 3.3 zu unterrichten.

4. Übrige Bestimmungen

4.1 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Gesetzen oder Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

Die Veränderung von Ansprüchen bei kommunalen Abgaben (Steuern, Gebühren, und Beiträge) richtet sich gem. § 11 NKAG nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO), insbesondere nach § 222 (Stundung), § 261 (Niederschlagung), und § 227 Abs. 1 (Erlass).

4.2 Aussetzung der Vollziehung

Die Bestimmungen über die Stundungen gelten analog auch für eine Aussetzung von der Vollziehung, sofern die Aussetzung der Vollziehung nicht auf Grundlage eines Bescheides durch das Finanzamt erfolgt.

4.3 Andere Rechtsvorschriften

Die Listen über Stundung, Niederschlagung, Erlass und Aussetzung sind in der Gemeindekasse zu führen.

5. Schlussbestimmung

Diese Dienstanweisung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Dienstanweisung vom 01.02.1996 aufgehoben.

Delligsen, den 22.09.2005

Flecken Delligsen
Der Bürgermeister

gez. Krösche

Krösche